Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

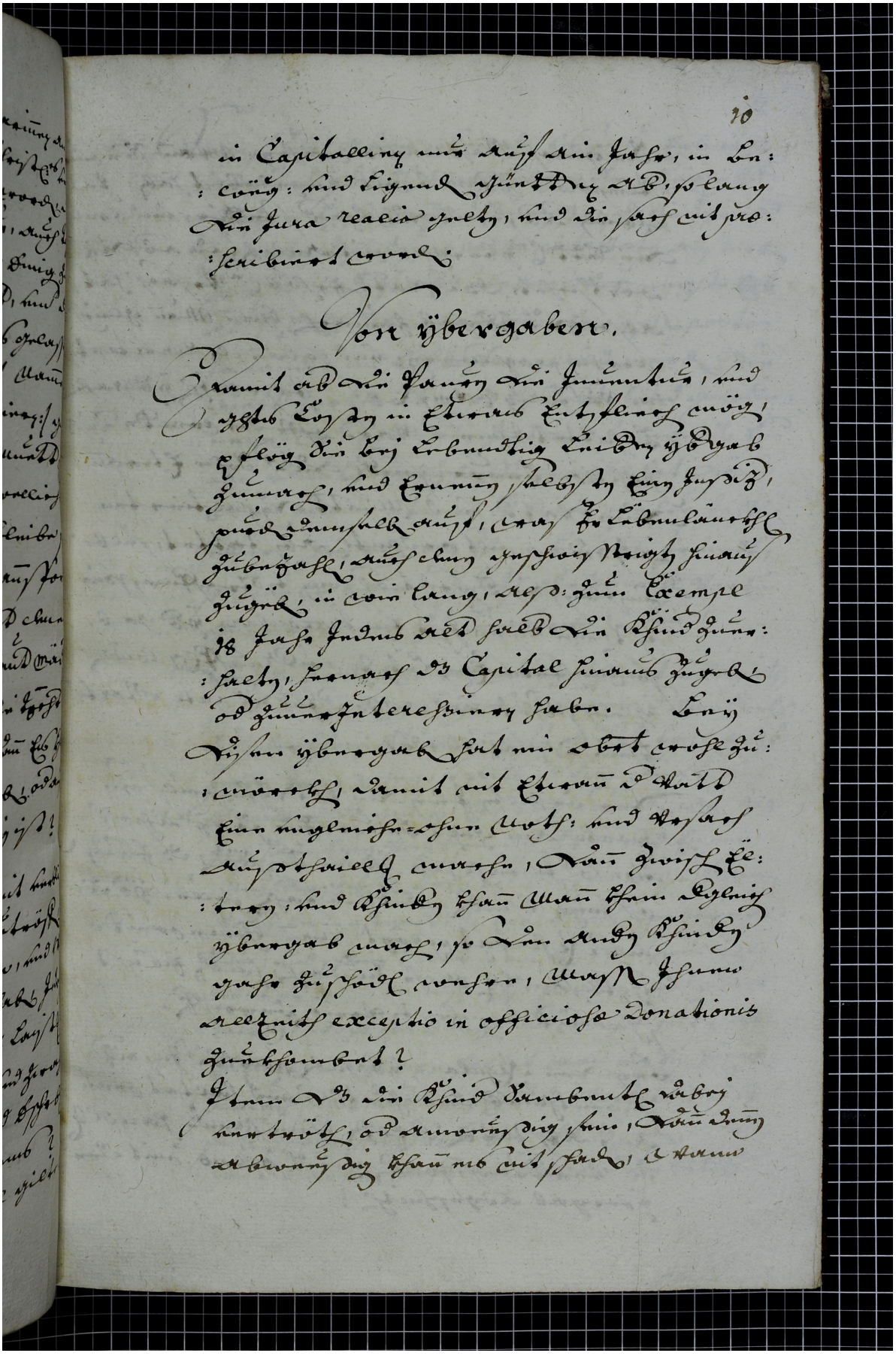

in Capitalien nur auf ein Jahr, in Be:
:löng: und ligenden Güetten ab, so lang
die Jura realia gelten, und die sach nit pre:
:scribiert worden.

Von übergaben.

Damit ab die Pauren die Inventur, und
gehts Costen in Etwas Entfliech mög,
pflög sie bey Lebendtig Leiben übergab
zumach, und Ernennen selbsten Einen Insitz,
purden denselben auf, was Er Lebenlänckhl
zubezahlen, auch ihnen geschwistrigten hinaus
zugeben, in wie lang, als: zum Exempel
18 Jahr jedes alt halb die Khind zuer:
:halten, hernach das Capital hinaus zugeben
od zuuerinteressieren habe. Bey
disen übergaben hat ein obrt wohl zu:
:mörckh, damit nit Etwan der Vatt
Eine ungleiche ohne Noth: und Ursach
austhaillen mache, dann zwischen Ei:
:tern: und Khinden khan Man khein dergleich
übergab mach, so den andern Khinden
gahr zuschödlich wehre, Wann Ihnen
allzeith exceptio in officiosae Donationis
zuekhombet?
Item das die Khind sambentlich dabey
vertröth, od anweesig sein, dann denen
abweesig khan es nit schaden, wann